



Land Burgenland

Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz
Referat Wasser- und Abfallrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 05.01.2026
Sachb.: Mag. Doris Wagner
Tel.: +43 57 600-2748
Fax: +43 57 600-2790
E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-021.629-2/8

OE: A4-HWK

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Stadtgemeinde Freistadt Eisenstadt, ABA Erweiterung Haidäcker Süd,
wasserrechtliche Bewilligung, Überprüfung gem. §121 WRG 1959

K U N D M A C H U N G

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25.6.2025, Zl. 2024-021.629-2/5 wurde der Stadtgemeinde Eisenstadt die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage im Bereich Haidäcker Süd erteilt.

Von der Stadtgemeinde Eisenstadt wurde, unter Vorlage von Ausführungsunterlagen („ABA Erweiterung Haidäcker Süd, wasserrechtliche Endüberprüfung“; B&K Ziviltechniker GmbH, GZ: 3532, vom 30.7.2025) die Fertigstellung dieses Projektes angezeigt.

Seitens der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Bgld. Landesregierung wurde das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren eingeleitet und findet dazu im Sinne der §§ 40 - 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 58/2018) und der §§10, 11 – 14, 99 Abs.1 lit.d, 117, 118 und 121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Mittwoch, dem 28.Jänner 2026

mit dem Zusammentritt der VerhandlungsteilnehmerInnen **um 8:30 Uhr** im Rathaus in 7000 Eisenstadt, 1. Stock, Senatszimmer, statt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Doris Wagner

Im Überprüfungsverfahren können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, welche die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem genehmigten Projekt zum Inhalte haben.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen, oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 –Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Doris Wagner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>